

chen zu lassen. \*) Die Einrichtung zu ihrer vollzäligen Erhaltung ist so getroffen, daß jeder Einwohner, welcher 500 Pf. St. jährl. Einkünfte hat, oder einen Staat von 6000 Pf. St. besitzt, einen Reiter, und der, welcher 50 Pfund Einkommens hat, oder einen Staat von 600 Pf. St. besitzt, einen Mann zu Fuß ins Feld stellen muß. Diejenigen, welche einen geringern Staat haben oder weniger Vermögen besitzen, treten mit zween oder mehreren zusammen, und bringen entweder einen Reiter oder Fußknecht auf \*\*).

Zu Ansehung der Generalität ist (wie schon aus oben bekant) die Einteilung diese, daß verschiedene Generalfeldmarschalle, Generals der Reiterei und des Fußvolks, Generallieutenants, Generalmajors und Generale

S 2

nerale

\*) Bei geendigten Kriege aber werden sie wiederum entlassen; die Waffen werden in den Grafschaften, zu welchen die verschiedene Regimente gehören, niedergelegt, und bleiben da bis zum abermaligen Gebrauch unter der Aufsicht des Lord- oder Deputy-Lieutenants.

\*\*) Die Mißbräuche, welche sich beim Ballottiren für die Landmiliz eingeschlichen hatten, sind durch eine Bill (1782) verbessert worden. Bisher war derjenige, welcher drei Jahre in der Miliz dienen sollte, und beim Loosen getroffen wurde, frei vom Dienst, wenn er jemanden an seine Stelle schafte, und derjenige, welcher 10 Pf. St. erlegte, war auch drei Jahre frei. In einigen Kirchspielen waren hiebei viele Ungerechtigkeiten vorgefallen, und man hatte die 10 Pfund bis 15 erhöht. Diese Bill verbessert dergleichen Mißbräuche nebst einigen andern, und verordnet: daß nur 10 Pf. St. bezahlet werden sollen. Man fing nämlich an, (wie schon aus oben bekant) im Jahr 1757 in England eine regelmäßige Nationalmiliz zu errichten, zu welcher Mannspersonen von 20 bis 50 Jahren verpflichtet sind; da aber jede Grafschaft nur eine gewisse Anzahl Leute stellen muß, so wird es durchs Loos ausgemacht, wer dienen soll, und der eigentliche Dienst währet 5 Jahr.